



## Ausfüllhilfe zur Umlagemeldung

### Ambulante Pflegeeinrichtungen

#### Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte

Hier ist die Summe aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember des Vorjahres in Vollzeitäquivalenten anzugeben (§ 11 Absatz 2 PflAFinV).

Fällt der 15. Dezember des Vorjahres auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so gilt als Stichtag der nächste Werktag (§ 1 Absatz 5 BlnPflAFinV).

Als beschäftigte oder eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt war.

Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten: z.B. bei Langzeitausfall aufgrund von Krankheit ohne Lohnfortzahlung, Elternzeit, usw.

Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten außerdem jene, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren (z. B. Leasingkräfte), soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft mit der ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag besteht (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BlnPflAFinV) eingesetzt werden.

Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

#### Anteil VZÄ nach SGB XI

Hier ist der Anteil an Vollzeitäquivalenten (in Prozent) anzugeben, welcher auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt (§ 11 Absatz 2 Satz 2 PflAFinV).

Für die Ermittlung des Anteils der VZÄ nach SGB XI ist der zeitliche Anteil der tatsächlichen Einsatzzeiten der eingesetzten Pflegefachkräfte jeweils für SGB XI und SGB V gemäß



Tourenplanung am Stichtag 15.12. des Vorjahres vorzunehmen. Können diese zeitlichen Anteile nicht eindeutig ermittelt werden, ist eine qualifizierte, überprüfbare Schätzung vorzunehmen.

abgerechnete Punktzahl

Für die Berechnung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Umlagebetrages gemäß § 12 Abs. 3 PflAFinV ist eine einheitliche Berechnungsgrundlage erforderlich. Diese erfolgt im Land Berlin nach § 5 Absatz 3 BlnPflAFinV auf Basis von Punktzahlen.

Für die Ermittlung der Punktzahl sind alle nach dem SGB XI abgerechneten Punkte oder Zeitwerte des Vorjahres zu berücksichtigen, unabhängig ob sie für Leistungen nach § 36 (Pflegesachleistung), § 45 b (Entlastungsbetrag), § 45 (Pflegekurse), § 39 (Verhinderungspflege) oder andere SGB XI Leistungen erzielt wurden. Ausgenommen davon sind die abgerechneten Anteile für die Refinanzierung der Ausbildungskosten in der Altenpflege und nach dem Pflegeberufegesetz.

Ein Formular, welches zur Ermittlung der Punktzahlen durch ambulante Einrichtungen zu verwenden ist, findet sich unter folgendem Link:

[https://www.berlin.de/lageso/\\_assets/gesundheit/pflege/formular-zur-meldung-gemaess-11-abs-4-pflafinv.pdf](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/pflege/formular-zur-meldung-gemaess-11-abs-4-pflafinv.pdf)

### **Voll-/teilstationäre Pflegeeinrichtung**

Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte

Hier ist die Summe aller eingesetzten oder beschäftigten Pflegefachkräfte zum 15. Dezember des Vorjahres in Vollzeitäquivalenten anzugeben (§ 11 Absatz 2 PflAFinV).

Fällt der 15. Dezember des Vorjahres auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so gilt als Stichtag der nächste Werktag (§ 1 Absatz 5 BlnPflAFinV).

Als beschäftigte oder eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt war.

Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten: z.B. bei Langzeitausfall aufgrund von Krankheit ohne Lohnfortzahlung, Elternzeit, usw.



Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten außerdem jene, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren (z. B. Leasingkräfte), soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft mit der ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag besteht (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BlnPflAFinV) eingesetzt werden.

.

Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

vorzuhaltende Pflegefachkräfte in VZÄ

Hier sind die nach geltender Vergütungsvereinbarung zum 01. Mai diesen Jahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten anzugeben (§ 11 Absatz 3 PflAFinV).